

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Samtgemeinde Esens diese 122. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, beschlossen.

Esens, _____
(SIEGEL) Samtgemeinebürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



© 2016
Landesamt für Geoinformation
und Landvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Aurich
– Katasteramt Wittmund –

Wittmund, _____
Katasteramt Wittmund

Planverfasser

Die 122. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von
CHF Architekten, Mamburger Weg 9, 26427 Esens.

Esens, 01.08.2016
Unterschrift

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 die Aufstellung der 122. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Esens, _____
(SIEGEL) Samtgemeinebürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 dem Entwurf der 122. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 122. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 06.06.2016 bis 08.07.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen.

Esens, _____
(SIEGEL) Samtgemeinebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 122. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Esens, _____
(SIEGEL) Samtgemeinebürgermeister

Genehmigung

Die 122. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Wittmund, _____
Der Landrat – Im Auftrage:

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Esens ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (Az.: s. o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.
Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Die 122. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Esens, _____
Samtgemeinebürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 122. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im / in _____ bekannt gemacht worden.
Die 122. Flächennutzungsplanänderung ist damit am _____ wirksam geworden.

Esens, _____
Samtgemeinebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 122. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 122. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Esens, _____
Samtgemeinebürgermeister

Hinweise

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Planzeichenerklärung



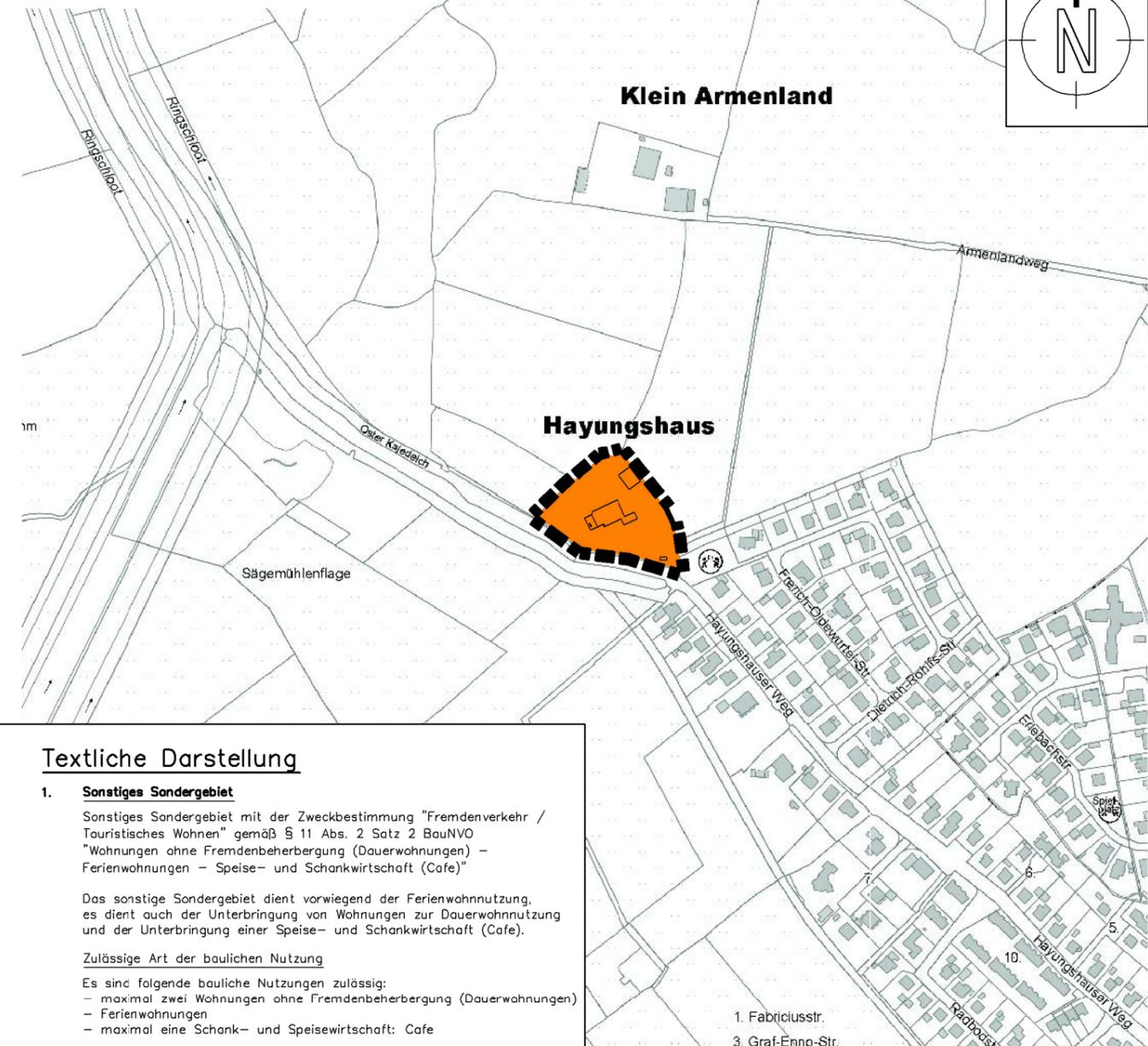
Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: "Fremdenverkehr / Touristisches Wohnen"
– Wohnungen ohne Fremdenbeherbergung (Dauerwohnungen)
– Ferienwohnungen
– Schank- und Speisewirtschaft: Cafe
Das sonstige Sondergebiet dient überwiegend der Ferienwohnnutzung, es dient auch der Unterbringung von Wohnungen zur Dauerwohnnutzung und zur Unterbringung einer Speise- und Schankwirtschaft (Cafe).



Geltungsbereich der FNP-Änderung

Zeichnerische Darstellung

M 1:5000



Textliche Darstellung

1. Sonstiges Sondergebiet

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Fremdenverkehr / Touristisches Wohnen" gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO
"Wohnungen ohne Fremdenbeherbergung (Dauerwohnungen) – Ferienwohnungen – Speise- und Schankwirtschaft (Cafe)"

Das sonstige Sondergebiet dient vorwiegend der Ferienwohnnutzung, es dient auch der Unterbringung von Wohnungen zur Dauerwohnnutzung und der Unterbringung einer Speise- und Schankwirtschaft (Cafe).

Zulässige Art der baulichen Nutzung

- Es sind folgende bauliche Nutzungen zulässig:
- maximal zwei Wohnungen ohne Fremdenbeherbergung (Dauerwohnungen)
 - Ferienwohnungen
 - maximal eine Schank- und Speisewirtschaft: Cafe

Übersichtsplan

M 1:25000



Samtgemeinde Esens Landkreis Wittmund

122. Flächennutzungsplanänderung

Stand: August 2016